



Lilienthal-Gleiter-Unterfranken e.V.
Rudolf Heißig
Bürgstadter Straße 17
63897 Miltenberg

Gmund, 30.10.2017 Kla/Me

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den
Start- und Landeflächen "Bürgstadt/Wannenberg", 63927 Bürgstadt**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erweitert aufgrund des Antrags
des Vereins Lilienthal-Gleiter-Unterfranken e.V. die Außenstarterlaubnis
„Bürgstadt/Wannenberg“ des DHV vom 9.8.1994 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die Erlaubnis Bürgstadt/Wannenberg wird hinsichtlich der Geräteart
erweitert. Ab sofort sind Starts und Landungen mit Gleitsegeln erlaubt.
2. Die Erlaubnis gilt für Gleitschirm-Piloten mit unbeschränktem
Luftfahrerschein.
3. Im Übrigen bleibt die Erlaubnis Bürgstadt/Wannenberg vom 9.8.1994
aufrechterhalten. Die Auflagen und Bedingungen bleiben bestehen bzw.
werden angepasst.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf den in der Erlaubnis bezeichneten
Flächen durchgeführt werden.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die
Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger
Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die
eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen
Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit
geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern,
beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO

"Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen für die Flugbetriebsart Gleitsegeln

1. Der Geländehalter hat sicher zu stellen, dass ausschließlich Piloten mit ausreichender Flugerfahrung starten. Alle Piloten sind in die Auflagen und Besonderheiten des Geländes vor Ort einzuweisen. Die Einweisung hat durch den Beauftragten für Luftaufsicht oder einer von ihm beauftragten Person zu erfolgen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 86,-- erhoben.

V.

Begründung

Die Außenstart- und landeerlaubnis „Bürgstadt/Wannenberg“ gem. § 25 LuftVG für Hängegleiter wurde mit Datum des 09.08.1994 durch den Deutschen Hängegleiterverband (DHV) erteilt. Am 24.4.2008 wurde die Erlaubnis für Starts mit Gleitsegeln erweitert. Aufgrund der anspruchsvollen Startsituation wurde sie zunächst nur zur Erprobung und zeitlich befristet erteilt. Nach erfolgreicher Erprobung beantragte der Geländehalter die endgültige Erweiterung der Erlaubnis für Starts mit Gleitsegeln.

Die Geländeeignung wurde durch Gutachten des DHV anerkannten Geländesachverständigen Kai Ehrenfried nachgewiesen. Auflagen für einen sicheren Flugbetrieb wurden festgesetzt.

Die beantragte Erweiterung war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb